

FAQs zum Vertrag mit der BARMER zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen nach § 140a SGB V

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen	2
1.	Was ist Inhalt des Vertrags zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen?.....	2
2.	Was ist das Ziel des Vertrags zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED?	2
3.	Wo und wie lange gilt der Vertrag?.....	2
4.	Welche Patienten können am Vertrag teilnehmen?.....	2
5.	Wie funktioniert die Einschreibung der Patienten mit einer CED?	3
6.	Darf der Patient den Arzt während des Projekts wechseln?.....	3
7.	Wie erfolgt eine Beendigung der Teilnahme der Patienten?.....	3
II.	Informationen zur Teilnahme und Abrechnung.....	4
1.	Wer ist teilnahmeberechtigt?	4
2.	Kann ich als angestellter Arzt an der Vereinbarung teilnehmen?.....	4
3.	Kann ich als ermächtigter Arzt an der Vereinbarung teilnehmen?.....	4
4.	Was sind weitere Teilnahmevoraussetzungen?.....	4
5.	Für eine Teilnahme am CED-Vertrag ist eine regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkelsitzungen und Fortbildungen Voraussetzung. Was bedeutet dies?	5
6.	Wie kann ich am Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED teilnehmen?..	6
7.	Welche Leistungen können im Rahmen des Vertrags zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED abgerechnet werden?.....	6
8.	Welche Abrechnungsregeln gelten für mich als Teilnehmer?	7
9.	Sind Nachträge möglich?.....	7
10.	Wo finde ich weiterführende Informationen zum Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED?	8

I. Allgemeine Informationen

1. Was ist Inhalt des Vertrags zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen?

Gemeinsam wollen die BARMER und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), im Benehmen mit dem Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng) mit seiner Regionalgruppe Bayern, mit diesem Vertrag die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine am individuellen Krankheitsverlauf abgestimmte, qualitätsgesicherte und passgenaue Behandlung nach den allgemein anerkannten Standards der medizinischen Erkenntnisse durch in der CED-Therapie erfahrene Ärzte etablieren. Der medizinische und pharmakologische Fortschritt soll berücksichtigt und die therapeutische Vorgehensweise insbesondere auch in Qualitätszirkeln diskutiert werden.

Die KVB und die BARMER möchten die Ärzte im rationalen, leitliniengerechten Einsatz insbesondere der innovativen Wirkstoffe bei CED mit Informationen unterstützen und eine evidenzbasierte sowie wirtschaftliche Therapie fördern, die auch die Möglichkeit der leitliniengerechten Deeskalation beinhaltet.

Weitere Informationen sowie den Teilnahmeantrag finden Sie auf der Homepage der KVB: <https://www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/verguetungsvertraege/chronisch-entzuendliche-darmerkrankungen>

2. Was ist das Ziel des Vertrags zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED?

Der Vertrag hat zum Ziel, die Krankheitsaktivität bei CED-Patienten zur bestmöglichen Prognose für Lebenserwartung und -qualität zu verringern.

Im Rahmen des Vertrages werden die Ärzte im rationalen, leitliniengerechten Einsatz insbesondere der innovativen Wirkstoffe bei CED mit Informationen unterstützt und zudem durch die Förderung von Versorgungs- und Fachassistenzen entlastet.

3. Wo und wie lange gilt der Vertrag?

Der Vertrag gilt im gesamten Versorgungsgebiet der KVB.
Er startet am 01.01.2024. Die Vertragslaufzeit ist unbegrenzt.

4. Welche Patienten können am Vertrag teilnehmen?

An dieser besonderen Versorgung können alle Versicherten der BARMER teilnehmen, die ihren medizinischen Versorgungsschwerpunkt in der Versorgungsregion der KVB haben. Die Teilnahme beschränkt sich auf Patienten mit einer gesicherten Diagnose einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung (Morbus Crohn, Colitis ulcerosa) gemäß ICD 10 (K50.-, K51.-, K52.3).

5. Wie funktioniert die Einschreibung der Patienten mit einer CED?

Der Arzt überprüft die Teilnahmevoraussetzungen des Patienten und informiert diesen über den Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED. Bei Interesse klärt der Arzt den Patienten über die wesentlichen Rechte und Pflichten anhand der Patienteninformation (<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Abrechnung/Vertraege/CED/Barmer-Patienteninformation-CED.pdf>) auf. Der Patient erhält von seinem Arzt zudem das Formular zur Teilnahmeerklärung (wird dem Arzt von der KVB gemeinsam mit der Teilnahmeberechtigung zugeschickt).

Anschließend leitet der Arzt das unterschriebene Formular per Post innerhalb einer Woche an die BARMER weiter. Der Patient erhält eine Kopie.

BARMER
Scanzentrum
73520 Schwäbisch Gmünd

Bitte unbedingt beachten: Nur mit erfolgreicher Versichertenprüfung durch die BARMER kann eine Abrechnung Ihrer erbrachten Leistungen erfolgen. Senden Sie daher bitte das Einschreibeformular an die BARMER!

Der Patient darf sich bei mehreren am Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED teilnehmenden Ärzten gleichzeitig einschreiben. Grundsätzlich wäre es aber wünschenswert, die Behandlung auf einen einzelnen am Vertrag teilnehmenden Arzt zu beschränken.

Bei einem Arztwechsel hat eine neue Einschreibung zu erfolgen.

6. Darf der Patient den Arzt während des Projekts wechseln?

Ja, es besteht grds. freie Arztwahl. Ein Wechsel des vom Patienten gewählten Arztes sollte jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen, z.B. bei Vorliegen eines gestörten Vertrauensverhältnisses oder Umzugs und bedarf einer erneuten Einschreibung. Um eine weitere Versorgung im Rahmen dieses Vertrags aufrecht zu erhalten, sollte jedoch ein Arztwechsel zu einem Arzt stattfinden, der ebenfalls an diesem Vertrag teilnimmt. Außerdem sollte der Patient dem neuen Arzt erlauben, Einblick in das bisherige Behandlungsgeschehen im Rahmen dieses Vertrags zu bekommen.

7. Wie erfolgt eine Beendigung der Teilnahme der Patienten?

Die Teilnahme der Patienten am Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED ist freiwillig und endet:

- mit Zugang einer Widerrufserklärung der datenschutzrechtlichen Einwilligung zur Nutzung der personenbezogenen Daten gegenüber der BARMER. (Der Versicherte kann seine Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe ohne Angabe von Gründen bei der BARMER widerrufen. Nach Ablauf der Widerrufsfrist ist der Versicherte für einen Zeitraum von 12 Monaten an die Teilnahmeerklärung zu diesem Vertrag gebunden. Während der Bindung können die Versicherten ihre Teilnahme nur aus einem wichtigen Grund beenden.)

- automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag zwischen der BARMER und der KVB – gleich aus welchem Rechtsgrund – endet.
- automatisch, wenn das Versichertenverhältnis zwischen dem Versicherten und der BARMER endet.

II. Informationen zur Teilnahme und Abrechnung

1. Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind alle in der Versorgungsregion der KVB zugelassenen und ermächtigten sowie angestellten Ärzte der folgenden Fachgruppen, welche gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen:

1. Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie
2. Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Gastroenterologie
3. Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung für Innere Medizin mit fachärztlicher Niederlassung und der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie (KT500)

2. Kann ich als angestellter Arzt an der Vereinbarung teilnehmen?

Ja. An der Vereinbarung können alle zugelassenen oder niedergelassenen Ärzte– in Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft – sowie alle angestellten Ärzte (z. B. in einer Praxis oder einem MVZ) teilnehmen. Bei angestellten Ärzten ist die Zustimmung des anstellenden Arztes durch Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung notwendig.

3. Kann ich als ermächtigter Arzt an der Vereinbarung teilnehmen?

Ja, eine Teilnahme ist für ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen möglich.

Auch Ärzte, die auf Grund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, in der Versorgungsregion der KVB Leistungen zu erbringen und abzurechnen, sind teilnahmeberechtigt.

Eine Genehmigung zur Erweiterung des Ermächtigungsumfanges ist nicht nötig!

4. Was sind weitere Teilnahmevoraussetzungen?

Neben einer unterzeichneten Teilnahmeerklärung müssen teilnehmende Ärzte folgende persönliche/sachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines gültigen Zertifikates „CED Schwerpunktpraxis im bng“

oder

- Betreuung von > 50 CED-Patienten (GKV) pro Jahr/Praxis (Nachweis in zumindest einem Jahr ab 2018, wird von der KVB anhand der Abrechnung geprüft)

und

- Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V

und

- Jährlicher Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema CED mit zumindest 12 CME-Punkten/Jahr. Der Nachweis wird von der KVB in geeigneten Abständen überprüft.

und

- regelmäßige Teilnahme an zumindest einer der jährlich angebotenen Fortbildungen und/oder Qualitätszirkel des bng bzw. der KVB zum Thema CED (sofern angeboten). Die Teilnahme wird von der KVB in geeigneten Abständen überprüft.

Fakultativ: Vorhaltung einer weitergebildeten CED-Fachassistenz (FACED) oder einer nach dem BÄK-Curriculum weitergebildeten „CED-Versorgungsassistenz“. Das Zertifikat der weitergebildeten Versorgungsassistenz ist der KVB vorzulegen; diesbezügliche Änderungen müssen der KVB umgehend angezeigt werden.
Der Nachweis ist fakultativ, berechtigt jedoch zur Abrechnung der GOP 93051 – „Strukturierte Patientenbegleitung durch Fachassistenz-CED* oder Versorgungsassistenz CED“!

Die Nachweise werden in geeigneten Abständen von der KVB geprüft. Sie werden aktiv aufgefordert, die erforderlichen Nachweise als laufende Teilnahmeverpflichtungen einzureichen.

5. Für eine Teilnahme am CED-Vertrag ist eine regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkelsitzungen und Fortbildungen Voraussetzung. Was bedeutet dies?

Qualitätszirkel (QZ) sind ein anerkanntes, auf Eigeninitiative aufgebautes Instrument zur Qualitätssicherung in der ambulanten vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung. An einem QZ nehmen 5-20 Ärzte und/oder Psychotherapeuten teil, wobei mindestens die Hälfte Mitglieder der KVB sein müssen. Die Teilnehmer tauschen sich zu selbst festgelegten medizinischen oder psychotherapeutischen Inhalten mit Bezug zur vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung aus. QZ tagen mindestens einmal im Quartal für mindestens 60 Minuten (auch als Videokonferenz möglich).

Im Rahmen des Vertrages sind teilnehmende Ärzte verpflichtet, regelmäßig an einer Fortbildung oder einem QZ zum Thema CED teilzunehmen, sofern kein Zertifikat „CED Schwerpunktpraxis im bng“ vorliegt. Hierfür können sie an einem von der KVB angebotenen QZ oder an der jährlich stattfindenden Regionaltagung bzw. Qualitätszirkeln des bng teilnehmen.

Eine Übersicht der Qualitätszirkel und Fortbildungen, die Sie zum Erfüllen der Teilnahmevoraussetzungen besuchen können, finden Sie hier: [Qualitätszirkel Schwerpunkt CED 2025](#)

6. Wie kann ich am Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED teilnehmen?

Die Ärzte beantragen ihre Teilnahme am Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED mittels Teilnahmeantrag. Die Erklärung zur Teilnahme erfolgt grundsätzlich in Schriftform. Der ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeantrag wird gemeinsam mit allen geforderten Nachweisen per Mail, per Fax oder postalisch an die KVB übersendet. Nach positiver Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KVB dem antragstellenden Arzt eine Teilnahmeberechtigung. Erst ab dem Tag, der in der Teilnahmeberechtigung genannt ist, dürfen die Leistungen im Rahmen dieses Vertrags erbracht und abgerechnet werden. Werden die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, erhalten die Ärzte einen ablehnenden Bescheid.

7. Welche Leistungen können im Rahmen des Vertrags zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED abgerechnet werden?

Folgende Leistungen werden dem teilnehmenden Arzt im Rahmen des Vertrags zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED extrabudgetär vergütet:

GOP	Leistungsinhalt	Leistung erfolgt durch	Vergütungsregeln	Betrag
Für alle CED-Patienten, 1x/Quartal				
93050	Versorgungs- und Strukturpauschale CED Initiale und laufende Erfüllung der zusätzlichen Strukturvoraussetzungen und Umsetzung der Strukturmaßnahmen Terminvergabe innerhalb von 14 Tagen, Interventionstermin (Schub) innerhalb von 3 Tagen	Arzt	max. 1 x pro Quartal pro Patient Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt Der teilnehmende Arzt muss die GOP aktiv ansetzen.	15,00 EUR
93051	Strukturierte Patientenbegleitung durch Fachassistenz-CED* oder Versorgungsassistenz CED** Vorhaltung einer CED-Fachkraft als direkte Ansprechperson für die Behandlungscoordination sowie Kontaktperson für aktuelle Krankheitssituationen (ggf. auch per Videosprechstunde)		max. 1 x pro Quartal/pro Patient Voraussetzung: Mind. 1 CED-Fachkraft – Patienten-Kontakt Der teilnehmende Arzt muss die GOP aktiv ansetzen.	7,50 EUR
93052	Ampelbonus Erreichen des in Anlage 4 Ziffer 4 vereinbarten Ampelbonus nach individueller Arztbewertung (Zielquoten in Anlage 4 festgelegt).		max. 1 x pro Quartal/pro Patient, als Zuschlag zur Versorgungs- und Strukturpauschale CED (93050) <u>Die GOP wird von der KVB automatisch, bei Qualifizierung des Arztes zur Abrechnung des Ampelbonus,</u>	5,00 EUR

GOP	Leistungsinhalt	Leistung erfolgt durch	Vergütungsregeln	Betrag
			<u>der Abrechnung des Arztes zugesetzt.</u>	
Bei Bedarf, pro Anwendung/CED-Patient				
93053	CED Beratung durch Versorgungsassistenz CED** Besondere patientenindividuelle, krankheitsbezogene und stadiengerechte Beratung über eine Zeitdauer von mindestens 30 Minuten. Die Beratung kann folgende Themen beinhalten: Impfplan, Begleitung einer Therapieumstellung, Ernährung, sozialrechtliche Aspekte, psychosoziale Beratung, Hilfsmittelversorgung, Bewegung und Sport, Unterstützung bei Krankheitsbewältigung und Compliance (ggf. auch im Rahmen einer Videosprechstunde)	Versorgungsassistenz CED und / oder Arzt	max. 1 x pro Quartal/pro Patient Voraussetzung: Mind. 1 (Arzt oder) Versorgungsassistenz CED – Patientenkontakt; Gesprächsdauer mind. 30 Min. Der teilnehmende Arzt muss die GOP aktiv ansetzen.	25,00 EUR
93054	Einweisung CED-App Einweisung und Motivation zur dauerhaften Nutzung der „My TARGET“ App als digitale Anwendung	Arzt oder CED Fachkraft	max. 1 x pro Patient Der teilnehmende Arzt muss die GOP aktiv ansetzen.	2,50 EUR

*Fachassistenz CED - MFA mit erfolgreicher Ableistung des Grund- und Aufbaukurses Fachassistenz CED des Kompetenznetz Darmerkrankungen – 14 Stunden

**Versorgungsassistenz CED – MFA mit Nachweis des Zertifikates „Versorgungsassistenz CED“ nach dem Curriculum der Bundesärztekammer mit 120 Stunden und erfolgreicher Prüfung

Wichtiger Hinweis zur GOP 93052 – Ampelbonus:

Die Auszahlung des Ampelbonus ist gekoppelt an die GOP 93050 „Versorgungs- und Strukturpauschale CED“. Sofern der Arzt die GOP 93050 aktiv für den Patienten angesetzt hat, kann die Auszahlung des Ampelbonus unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die BARMER prüft hierfür nach den Vorgaben aus Anlage 4 die Arzneimittelverordnung des Arztes und somit, ob der Arzt für den Ampelbonus qualifiziert ist. In diesem Fall setzt die KVB den Ampelbonus der Abrechnung des Arztes automatisch zu. **Die GOP muss nicht aktiv vom teilnehmenden Arzt angesetzt werden!**

8. Welche Abrechnungsregeln gelten für mich als Teilnehmer?

Die Abrechnung erfolgt über die KVB im Rahmen der kollektivvertraglichen Quartalsabrechnung.

Eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach diesem Vertrag durch die teilnehmenden Ärzte ist ausgeschlossen.

Eventuelle Abrechnungsausschlüsse sind in oben stehender Tabelle aufgeführt.

9. Sind Nachträge möglich?

Ja, Nachträge sind möglich sofern die Abrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Leistungserbringung erfolgt. Somit sind drei Nachtrags quartale erlaubt.

10. Wo finde ich weiterführende Informationen zum Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit CED?

Weitere Informationen zum Vertrag und zur Abrechnung finden Sie auf der Homepage der KVB unter <https://www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/verguetungsvertraege/chronisch-entzuendliche-darmerkrankungen>